

Bootsliegeplatzordnung

der Segler-Vereinigung Mannheim e.V.

Liegeplatzordnung gem. § 14 der Satzung vom 10.3.1998

Stand März 2003

1. Die Bootsliegeplätze werden vom Geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Takelmeister bzw. Stützpunktleiter ausschließlich an Segelboote vergeben. Mehrumpfboote erhalten keinen Wasserliegeplatz.
2. Die Liegeplätze können jährlich neu vergeben werden, z.B. können aus Zweckmäßigkeitsgründen die Liegeplätze bei Bedarf auch nach Bootsgrößen oder Bootsklassen neu verteilt werden, wobei die Anzahl der Liegeplätze erhalten bleiben sollte. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.
3. Die Anlagen sind nur für reviergerechte Boote erstellt. Die SVM behält sich vor, große und schwere Boote, die bei An- und Ablegemanövern oder bei schweren Wettern ein Risiko für Platznachbarn und Anlagen darstellen könnten, nicht für einen Liegeplatz zuzulassen.
4. Beantragt ein Mitglied erstmals einen Wasserliegeplatz oder beabsichtigt ein Mitglied, das bereits einen Wasserliegeplatz belegt, die Anschaffung eines größeren, insbesondere breiteren Bootes, hat es dies dem Stützpunktleiter schriftlich mitzuteilen.
5. Vorübergehend freie Liegeplätze sind dem Stützpunktleiter bzw. Takelmeister unverzüglich zu melden.
6. Die Liegezeit auf den festgelegten Gastliegeplätzen oder vorübergehend freien Liegeplätzen ist auf vier Wochen begrenzt. Die Belegung ist mit dem örtlichen Stützpunktleiter bzw. Takelmeister abzustimmen.
7. Freie oder vorübergehend freie Liegeplätze können an vereinsfremde Gäste vergeben werden. Über eine kurzfristige Vergabe (max. 1 Monat) entscheidet der örtliche Takelmeister bzw. Stützpunktleiter, über längerfristige oder saisonweise Vergaben entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Gebühren für Gastliegeplätze ergeben sich aus dem Merkblatt der SVM.
8. Jeder Anlieger ist verpflichtet, sowohl sein Boot als auch seinen Liegeplatz an der Anlage in ordentlichem Zustand zu halten und das Boot sicher zu befestigen, um einen Schaden für Bootsnachbarn oder Vereinsanlagen zu vermeiden. Für fahrlässig

entstandene Schäden an anderen Booten oder Vereinsanlagen haftet der jeweilige Bootseigner. Bei ordnungswidrigem Verhalten mahnt der Stützpunktleiter bzw. Takelmeister den Anlieger ein erstes Mal ab. Bei fortgesetztem ordnungswidrigem Verhalten kann der Geschäftsführende Vorstand den Liegeplatz durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat entziehen und ggf. das Boot auf Gefahr und Kosten des Eigners abtransportieren und einlagern lassen.

9. Jeder Anlieger ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes ist ein Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung beizufügen. Bis zur Vorlage eines Versicherungsnachweises kann die Zuweisung eines Liegeplatzes verweigert werden. Von Altanliegern kann ein entsprechender Nachweis nachträglich verlangt werden.
10. Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen, der Sommer-Wasserliegeplätze, der Winterlagerplätze, jeglicher Transport, das Legen und Setzen von Masten, Spieren und anderen Zubehörteilen, das Auf- und Abslippen sowie das Kranen erfolgt auf eigenes Risiko des Bootseigners. Die Gefahr für Schäden, die beim Kranen und Slippen entstehen, trägt auch dann der Bootseigner, wenn die Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit Funktionsträgern der SVM und mit Einrichtungen, die die SVM vorhält, vorgenommen werden. Die Krananlage auf der Dordrecht darf nur bei Anwesenheit des Takelmeisters oder eines von ihm Beauftragten bedient werden.
11. Die SVM haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
12. Die Stützpunktleitung ist für die Sicherheit und Ordnung am jeweiligen Stützpunkt dem Vorstand gegenüber verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bootsliegeplatzordnung.
13. Die auf den Stützpunkten aushängenden „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ des DSV sind zu beachten.